

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

38 (17.9.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548253](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548253)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1874. Donnerstag, 17. September. **N^o. 38.**

Bekanntmachungen.

1) An Stelle der mit dem 1. d. M. auf ihr Ansuchen entlassenen Nachtwächter H. C. Schmidt und J. D. Wigger sind der Bahnhofswächter Heinrich Stigge zu Donnerschwee und der Arbeiter Johann Friedrich Bernhard Brandt zum Gerberhof hieselbst wohnhaft, als Nachtwächter hiesiger Stadt bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Sept. 11.

2) Am 1. October d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst die Stadtwaaage, mit der Börse und dem Rathskeller zu einem Pachtstücke vereinigt, und die Rathsbude (Rathshalle) mit Antritt zum 1. Mai 1875 öffentlich zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Pachtbedingungen liegen in der Magistrats-Registatur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Sept. 11.

3) In dem am 9. d. M. wegen Verpachtung der Abfuhr des Abtrittunraths und Straßenkehrichts aus der Stadt Oldenburg stattgehabten Termine ist ein annehmbares Gebot nicht erfolgt. Es soll nun die Verpachtung im Wege der Submission versucht werden. Etwaige Pachtlustige werden daher aufgefordert, ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift: „Abfuhr des Abtrittunraths und Straßenkehrichts betr.“ bis zum 1. October d. J., Mittags 12 Uhr, in der Registatur des Rathhauses abzugeben, wo auch die Pachtbedingungen täglich des Morgens von 11 bis 1 Uhr, eingesehen werden können.

Die Gebote sind mit Rücksicht auf eine einjährige und eine dreijährige Pachtzeit und sowohl für jedes der beiden Pachtobjecte getrennt, als auch für Beides zusammen abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Septbr. 11.

4) Der Kaufmann Gerhard Friedrich Warnecke zu Bürgerfeld ist als Jurat der Bürgerfelder Schulacht bestellt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Vorstand der Bürgerfelder Schulacht,
1874 September 11.

Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 4. September 1874.

(Fortsetzung.)

3. In Betreff der Vererbpachtung des zwischen dem Kummelweg und Prinzessinwege belegenen städtischen Plackens beschloß der Stadtrath, dem Proprietär Schröder und dem Baucontrolleur Döring auf ihr Gebot von 150 Thlr. jährlicher Erbheuer den Zuschlag zu ertheilen und zwar mit folgenden näheren Bestimmungen:
- a. wenn das Grundstück innerhalb 5 Jahren von Martini 1875 angerechnet zu Bahnzwecken (Anlegung einer Pferdeisenbahn nach Edewecht) benutzt wird, so cessirt die Verpflichtung der Stadt bezw. der Erbpächter, den neben dem Haarenfluß projectirten Weg anzulegen;
 - b. wenn das Grundstück von den Erbpächtern zur Bebauung von Wohnhäusern verwandt werden sollte, so sind die Erbpächter verpflichtet, den Weg neben dem Haarenfluß in 30 Fuß Kappenbreite und in wasserfreier Höhe nach näherer Anweisung des Magistrats auf eigene Kosten herzustellen. Als Beihilfe zu diesen Kosten gewährt die Stadt nach erfolgter vollständiger Herstellung des Weges die Summe von 300 Thlrn., falls die Weganlage bis zum 31. Decbr. 1880 ausgeführt wird.
 - c. der Antritt der Erbpächter erfolgt Martini 1875 (bis dahin läuft der jetzige Zeitpacht-Contract) und haben dieselben von diesem Zeitpunkte ab alle auf dem Grundstück haftenden Abgaben, Lasten und Beschwerden zu tragen, auch von da ab binnen Jahresfrist die Hälfte der Erbpacht mit dem 25fachen Betrage abzulösen (die Ablösung der anderen Hälfte erfolgt mit dem 30fachen Betrage);
 - d. im Uebrigen verbleibt es bei den dem öffentlichen Aufsatze zu Grunde gelegten Bedingungen.
4. Ein von dem Kaufmann Ciliac eingekommener schriftlich motivirter Antrag, betreffend die Hausbäke wurde abgelehnt. Der Antrag lief im Wesentlichen darauf hinaus, die ganze Hausbäke von der Brücke beim Posthause an bis an die Gartenstraße zuzufüllen, nachdem zuvor für den Durchfluß des Wassers eine genügende Höhle aufgemauert

sei. Die Ablehnung erfolgte hauptsächlich in der Erwägung, daß einerseits das Project nur mit enormen Kosten auszuführen, andererseits bereits ein Beschluß in dieser Angelegenheit vom Stadtrathe gefaßt sei.

- 5) In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths wurden in Betreff des Statuts über die Quartierleistung die Anträge der zur Entwerfung einer solchen niedergesetzten Commission (dieselben sind weiter unten abgedruckt) zum Beschluß erhoben und ferner beschlossen, im zweiten Absatz des § 10 des revidirten Entwurfes den Passus „oder etwaigen anderen Quartiernehmern“ zu streichen. Die Versammlung verblieb bei ihrer früheren Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die Quartierlast über die zeitigen Inhaber der Wohnungen und nicht über die Hauseigenthümer zu vertheilen.

Es wurde sodann noch die Commission beauftragt, die Frage, ob es sich empfehle, auch über die Quartierleistung in Kriegszeiten statutarische Bestimmungen festzusetzen, zu prüfen und eventuell ein solches Statut zu entwerfen und vorzulegen.

Das Statut über die Quartierleistungen betr.

(vgl. Gem. Bl. von 1871 S. 127 ff., von 1872 S. 37 ff. und S. 44 ff., von 1873 S. 159, 201, 214, und 219.)

Zur Erläuterung obigen Beschlusses des Magistrats und Stadtraths und in Anknüpfung an die früheren diesen Gegenstand betreffenden Darstellungen wird folgendes mitgetheilt:

Der revidirte Entwurf des qu. Statuts, wie er im Gem. Bl. pro 1873 S. 219 ff. abgedruckt ist, wurde dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt und zur näheren Motivirung desselben beigelegt:

Der Entwurf des Großh. Staatsministeriums (vgl. Gem. Bl. pro 1873 S. 204) sei seiner ganzen Fassung nach angenommen und nur in einzelnen §§ geändert worden.

Magistrat und Stadtrath seien in dem von ihnen beschlossenen Entwurfe zunächst davon ausgegangen, daß das neue Statut auch in Kriegszeiten zur Anwendung zu kommen habe, da gerade für die in solchen Zeiten in erhöhtem Maße zu leistenden Quartiere, wie die bei der letzten Mobilmachung gemachten Erfahrungen bewiesen hätten, eine gesetzliche Grundlage durchaus erforderlich sei.

In § 3 des revid. Entwurfs ferner sei das Prinzip beibehalten, nach welchem die Quartierlast eine Pflicht der zeitigen Inhaber der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen sei. Die städtischen Behörden hätten die Auf-

fassung des Staatsministeriums, daß die reale Vertheilung über die Hauseigentümer nach dem Maasstabe des Miethwerthes der Gebäude der Natur der Sache am Besten entspreche, nicht zu theilen vermocht. Nach der für ihren Beschluß Maasß gebend gewesenen Erwägung befaße die Quartierleistung, wie das Gesetz sie fordere, nicht allein die Hergabe des na^esten Raumes der Gebäude, sondern außerdem die Lieferung eines ordentlichen Bettes, der erforderlichen Wasch-Utensilien, der nöthigen Möbeln, Kochgeräthe zc. kurz des Raumes, wie er bewohnt zu werden pflege, und als dessen, zu seiner Hergabe zu verpflichtender Repräsentant möchte doch naturgemäß der zeitige Bewohner und Eigentümer der mitzuliefernden Utensilien zu betrachten sein.

Wollte man aber auch das Prinzip anerkennen, daß die Hauseigentümer als die zur Quartierleistung Verpflichteten anzusehen seien, so würde doch das praktische Bedürfniß dahin drängen, daß man sich für die Leistung selbst zunächst an die Bewohner der Gebäude hielte.

Aus praktischen Rücksichten verdiene somit der von den städtischen Behörden vertretene Grundsatz den Vorzug; auch stünden der Anwendung desselben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen. (Dies ist sodann im Bericht näher erörtert.)

Der ferner im § 7 des revid. Entwurfs beibehaltene Zusatz „nach Möglichkeit“ dürfte sich aus den bei der letzten Mobilmachung gemachten Erfahrungen rechtfertigen, nach denen es, der größten Sorgfalt ungeachtet, nicht möglich gewesen sei, die fraglichen Ausgleichungen in vollem Maasße eintreten zu lassen.

Zu § 10 ib. endlich dürfe bemerkt werden, daß zur Erhaltung der Ordnung in den betreffenden Verzeichnissen die städtischen Behörden zunächst als durchaus erforderlich erachtet hätten, daß für die Zurückerlieferung der Quartierzettel eine kurze Frist gesetzt werde. Sie seien ferner der Meinung, daß es angemessener sei, für diejenigen Quartiergeber, welche diese Frist nicht einhielten und damit dokumentirten, daß sie auf die Einziehung der zugesicherten Vergütung kein Gewicht legten, den civilrechtlichen Nachtheil des Verlustes der erhöhten Vergütung eintreten zu lassen — als dieselben wegen der unterlassenen Verfolgung ihres Anspruchs mit einer Geldstrafe zu belegen.

(Das Ministerial-Rescript auf diesen Bericht folgt in nächster Nummer).

Verantwortlicher Redacteur: R. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.